

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Wuppertal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 19.09.2024, 11:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal A234, Eiland 2, 42103 Wuppertal**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Langerfeld, Blatt 4678

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Langerfeld, Flur 512, Flurstück 214, Gebäude- und Freifläche, Schmitteborn 250, Größe: 169 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Langerfeld, Flur 512, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Schmeissing-Straße, Größe: 37 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: 2-geschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus als Reihenmittelhaus und Garage in 42389 Wuppertal-Langerfeld, Schmitteborn 250, Heinrich-Schmeissing-Straße. Baujahr ca. 1994. Wohnfläche rd. 130 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

333.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Langerfeld Blatt 4678, lfd. Nr. 1 316.000,00 €
- Gemarkung Langerfeld Blatt 4678, lfd. Nr. 2 17.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.